

Kurztitel

Frauenförderungsplan BMEIA

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 217/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.09.2018

Index

63/08 Sonstiges Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

Text**Vorrangige Aufnahme**

§ 4. (1) In allen jenen Besoldungsgruppen, Entlohnungsschemata, Verwendungs- und Entlohnungsgruppen, in denen der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten weniger als die von § 11 Abs. 2 B-GIBG vorgesehenen 50% (Unterrepräsentation) beträgt, werden Bewerberinnen, die sich im Zuge der in § 13 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des Auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 (Statut), vorgesehenen Auswahlverfahren für die zu besetzenden Planstellen gleich geeignet erweisen wie die bestgeeigneten Mitbewerber vorrangig aufgenommen.

(2) Verbindliche Zielvorgaben in diesem Zusammenhang sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Schlagworte

Verwendungsgruppe

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2018

Gesetzesnummer

20010293

Dokumentnummer

NOR40206535